

Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

A. Vorbemerkung

Die Landesregierung wird durch § 9 Artikel 141-Gesetz dazu verpflichtet, den Landtag bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres über

- (1) den Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz,
- (2) die Veränderung und den Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz,
- (3) die Veränderung und den Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Art. 141-Gesetz und
- (4) die Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsschritte

zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Bericht für das Haushaltsjahr 2021 nach. Der Hessische Rechnungshof hat zudem im Rahmen der Prüfung der Schuldenbremse für das Jahr 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahmegrenze fehlerhaft war und dadurch die Kredithöchstgrenze im Kernhaushalt zu niedrig ausgewiesen wurde. Er hat daher eine Korrektur der Unterrichtsunterlage für das Jahr 2020 angeraten. Dieser Aufforderung trägt die Landesregierung mit der vorliegenden Unterrichtsunterlage ebenfalls Rechnung.

B. Korrektur der Unterrichtsunterlage 2020

Die Landesregierung hat den Hessischen Landtag nach § 9 Artikel 141-Gesetz Ende April 2021 über die Einhaltung der Schuldenbremse im Jahr 2020 unterrichtet. Im Rahmen der Prüfung der Schuldenbremse durch den Hessischen Rechnungshof hat

dieser für das Jahr 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente zu einer fehlerhaften Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen gekommen ist.

Zum einen wurden die steuerrechtsbedingten Mindereinnahmen in Folge des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes um insgesamt 209,0 Mio. Euro zu hoch angesetzt. Zum anderen wurden die Auswirkungen von kleineren Steuerrechtsänderungen (u.a. Förderung Mietwohnungsbau, Zusatzbeitrag GKV) nicht sachgerecht berücksichtigt (minus 11,5 Mio. Euro).

Die fehlerhafte Berücksichtigung der Steuerrechtsänderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Steuerabweichungskomponente. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, erhöht sich diese in Folge der erforderlichen Korrektur von ursprünglich 1.319,6 Mio. Euro um 197,5 Mio. Euro auf 1.517,1 Mio. Euro.

Neuermittlung der Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2020

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Basissteuern 2020	17.055,3	Steuereinnahmen nach LFA und kommunalem Steuerverbund (unverändert)
./. Steuer-Ist 2020	15.302,0	
= Veränderung Steuereinnahmen vor StRÄ	+1.753,3	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA
+ Steuerrechtsänderungen	-433,7	
= Steuerabweichungskomponente	1.319,6	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA
+ <u>Korrektur</u> Steuerrechtsänderungen	+197,5	(= 209 Mio. Euro – 11,5 Mio. Euro)
= Steuerabweichungskomponente nach Korrektur	1.517,1	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA

Die Veränderung der Steuerabweichungskomponente führt zu einer entsprechenden Anpassung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2020. Diese setzt sich nunmehr zusammen aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente (minus 60,2 Mio. Euro) und der neuen Steuerabweichungskomponente (1.517,1 Mio. Euro). Im Ergebnis führt dies

zur einer neuen Konjunkturkomponente in Höhe von 1.456,9 Mio. Euro (bisher: 1.259,4 Mio. Euro).

Neuberechnung der Konjunkturkomponente nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2020

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Ex-ante-Konjunkturkomponente	-60,2	Ermittlung bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes (Outputlückenverfahren)
+ Steuerabweichungskomponente (neu)	+1.517,1	Differenz zwischen Basissteuereinnahmen und Ist-Steuereinnahmen unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen
= Konjunkturkomponente 2020 (neu)	+1.456,9	(-) = positiver / (+) = negativer Konjunkturreffekt Der Betrag ist auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassen
<u>nachrichtlich:</u> Konjunkturkomponente 2020 vor Korrektur	+1.259,4	

Die neue Konjunkturkomponente ist nach § 6 auf dem Konjunkturausgleichskonto für das Jahr 2020 zu erfassen. Zusammen mit der für die Vorjahre bereits berücksichtigten Konjunkturkomponente in Höhe von minus 3.146,8 Mio. Euro ergibt sich für das Konjunkturausgleichskonto Ende 2020 ein neuer Bestand in Höhe von minus 1.689,9 Mio. Euro. Er liegt damit um 197,5 Mio. Euro über dem bislang ausgewiesenen Wert in Höhe von minus 1.887,4 Mio. Euro.

Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz Ende 2020

	- in Mio. Euro -
Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2019	-3.146,8
+ Konjunkturkomponente 2020	+1.456,9
= Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2020	-1.689,9
<u>nachrichtlich:</u> Konjunkturausgleichskonto 2020 vor Korrektur	-1.887,4

Schließlich hat die Anpassung der Konjunkturkomponente Auswirkungen auf die Höhe der insgesamt zulässigen Kreditaufnahmegrenze im Jahr 2020 und damit auf die Höhe des Kontrollkontos (vgl. hierzu die nachfolgenden Tabellen).

Neuermittlung der im Jahr 2020 maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro-	Erläuterung
+ Konjunkturkomponente (neu)	1.456,9	Korrigierter Wert (+197,5 Mio. Euro)
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	17,3	unverändert
+ Saldo Versorgungsrücklage	340,7	unverändert
+ Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage	-1.000,0	Unverändert
= Maximal zulässige Nettokreditaufnahme 2020	815,0	bisheriger Wert: 617,5 Mio. Euro

Abweichungen durch Rundungen möglich.

Insgesamt erhöht sich durch die Korrektur die „zulässige“ Kreditaufnahmegrenze für das Jahr 2020 von 617,5 Mio. Euro auf jetzt 815,0 Mio. Euro (+197,5 Mio. Euro). Insofern wird der im Jahr 2020 tatsächlich bestehende Verschuldungsspielraum des Landes in dem bislang vorliegenden Schuldenbremsenbericht für das Jahr 2020 zu niedrig ausgewiesen. Im Haushaltsvollzug erfolgte eine Nettokreditaufnahme in Höhe von lediglich 180,5 Mio. Euro. Im Ergebnis wurde damit die zulässige Kreditaufnahmegrenze im Jahr 2020 nicht nur um 437 Mio. Euro, sondern um 634,5 Mio. Euro unterschritten. Dieser Differenzbetrag ist dem Kontrollkonto für das Jahr 2020 gutzuschreiben.

Zusammen mit den für die Vorjahre bereits auf dem Kontrollkonto berücksichtigten Beträgen in Höhe von 1.500,9 Mio. Euro sowie einer Bereinigung von Rundungsdifferenzen aus Vorjahren (+ 0,4 Mio. Euro) resultiert hieraus für das Kontrollkonto Ende 2020 ein neuer Bestand in Höhe von 2.135,8 Mio. Euro. Gegenüber der Unterrichtsunterlage vom April 2021 hat sich damit der Bestand des Kontrollkontos um 197,5 Mio. Euro erhöht.

Neuermittlung des Kontrollkontos nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2020

- in Mio. Euro -	
Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2019	1.500,9
+ Veränderung des Kontrollkontos im Haushaltsjahr 2020	634,9
<u>nachrichtlich:</u>	
Nach Artikel 141-Gesetz maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Jahr 2020	815,0
abzgl. Nettokreditaufnahme im Jahr 2020	180,5
zzgl. Bereinigung von Rundungsdifferenzen aus Vorjahren	0,4
= Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2020	2.135,8
<u>nachrichtlich:</u> Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2020 vor Korrektur	1.938,3

C. Einhaltung der Schuldenbremse im Jahr 2021

1. Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz

Nach § 2 Artikel 141-Gesetz ist eine Abweichung vom strukturellen Neuverschuldungsverbot bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen möglich. In den dafür erforderlichen Beschluss des Hessischen Landtags ist nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz ein Tilgungsplan aufzunehmen, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie hatte das Land Hessen im Sommer 2020 zusammen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ eingerichtet. Darin sollten alle Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende 2023 gebündelt und transparent ausgewiesen werden. Die Finanzierung des Sondervermögens sollte durch eine Kreditaufnahme bis zu einem Maximalbetrag von 12 Mrd. Euro er-

folgen. Hierfür hatte der Hessische Landtag das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt.

Der erforderliche Tilgungsplan wurde in § 5 GZSG geregelt. Danach sollte die Tilgung der Notlagenkredite im Jahr 2021 beginnen und sich über einen Zeitraum von 30 Jahren erstrecken. Der Tilgungsplan sah konkret vor, dass

- in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils mind. 200 Mio. Euro,
- in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils mind. 300 Mio. Euro,
- in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils mind. 400 Mio. Euro und
- in den Haushaltsjahren 2031 bis 2050 jeweils 5 Prozent des am Ende des Jahres 2030 verbliebenen Betrags

als Tilgungsleistung an das Sondervermögen zugeführt werden.

Der für das Jahr 2021 vorgesehene Tilgungsbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro wurde dem Sondervermögen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zugeführt.

Insgesamt wurden aus dem Corona-Sondervermögen in den Jahren 2020 und 2021 coronabedingte Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.792,0 Mio. Euro finanziert. Abzüglich der Tilgungsleistung aus dem Kernhaushalt im Jahr 2021 in Höhe von 200 Mio. Euro sowie der erzielten Agio-Einnahmen in der Folge der erforderlichen Kreditaufnahme in Höhe von 32,3 Mio. Euro ergibt sich eine notlagenbedingte Kreditaufnahme des Landes in den Jahren 2020 und 2021 Höhe von 3.559,6 Mio. Euro.

	- in Mio. Euro -
Auszahlungen aus dem Sondervermögen 2020	2.122,6
+ Auszahlungen aus dem Sondervermögen 2021	1.669,3
= Auszahlungen aus dem Sondervermögen insgesamt	3.792,0
- Tilgung Sondervermögen im Jahr 2021 (aus Kernhaushalt)	200,0
- Agio (in Folge der Kreditaufnahme)	32,3
= notlagenbedingte Kreditaufnahme des Sondervermögens	3.559,6

Aufgrund des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27.10.2021 wurde das Corona-Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ zum 01.01.2022 beendet. Alle Corona-Maßnahmen sowie deren Finanzierung werden seitdem vollständig im Kernhaushalt abgebildet. Im Haushalt 2022 ist als Folge der anhaltenden Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV eine notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 771,1 Mio. Euro veranschlagt.

Auf Grund des Wegfalls des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ einschließlich des darin enthaltenen Tilgungsplans hat der Hessische Landtag eine Neuregelung des bisherigen Tilgungsplans beschlossen. Bei der Anpassung des Tilgungsplans hat er zum einen berücksichtigt, dass die Kreditaufnahme insbesondere wegen des nicht erforderlichen Ausgleichs der strukturellen Steuermindereinnahmen deutlich geringer ausfällt als ursprünglich erwartet und zum anderen auf die zusätzlichen Finanzierungserfordernisse auf Grund des Wegfalls des Sondervermögens in den Jahren 2022 und 2023 verwiesen

Die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notsituationskredite wird daher in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro p. a. fortgesetzt. Die erforderlichen jährlichen Tilgungsleistungen reduzieren hierbei ab dem Jahr 2024 im entsprechenden Umfang die zulässige Kreditaufnahmegrenze nach dem Art. 141-Gesetz.

2. Veränderung und Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6

Der auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassende Betrag setzt sich nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz aus der Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der sog. Steuerabweichungskomponente zusammen.

Während die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich einmalig bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes zu ermitteln ist (vgl. § 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz), errechnet sich die Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung festgelegten „Basissteuern“ und der tatsächlichen Steuerentwicklung.

Diese Differenz ist nach § 5 Abs. 4, Satz 4 Artikel 141-Gesetz um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu bereinigen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres

kassenwirksam werden. Grundlage für die Quantifizierung der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen bildet hierbei regelmäßig die vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommene Schätzung der mit den jeweiligen Steuerrechtsänderungen verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Ermittlung der Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2021

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Basissteuern 2021	16.654,9	Steuereinnahmen nach LFA und kommunalem Steuerverbund
./. Steuer-Ist 2021	19.238,2	
= Veränderung Steuereinnahmen vor StRÄ	-2.583,3	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA
+ Auswirkung Steuerrechtsänderungen	-34,6	
steuerrechtsbedingte Mehreinnahmen	212,1	Basis: finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen gemäß AK „Steuerschätzungen“
steuerrechtsbedingte Mindereinnahmen	-246,7	
= Steuerabweichungskomponente	-2.617,9	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA

Abweichungen durch Rundungen möglich.

Wie die voranstehende Tabelle zeigt, beläuft sich die nach diesen Vorgaben ermittelte Steuerabweichungskomponente für das Jahr 2021 auf minus 2.617,9 Mio. Euro, d.h. um diesen Betrag lagen die um Steuerrechtsänderungen bereinigten tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes über dem Wert der Basissteuereinnahmen.

Zusammen mit der Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 674,2 Mio. Euro resultiert hieraus für das Jahr 2021 eine den Kreditfinanzierungsspielraum des Landes reduzierende Konjunkturkomponente in Höhe von minus 1.943,7 Mio. Euro. Dieser Betrag ist entsprechend auf dem Konjunkturausgleichskonto für das Jahr 2021 zu erfassen.

Ermittlung der für das Jahr 2021 auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassenden Konjunkturkomponente nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Ex-ante-Konjunkturkomponente	674,2	Ermittlung bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes (Outputlückenverfahren)
+ Steuerabweichungskomponente	-2.617,9	Differenz zwischen Basissteuereinnahmen und Ist-Steuereinnahmen unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen
= Konjunkturkomponente 2021	-1.943,7	(-) = positiver / (+) = negativer Konjunkturreffekt Der Betrag ist auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassen

Zusammen mit der korrigierten Konjunkturkomponente aus den Vorjahren in Höhe von minus 1.689,9 Mio. Euro ergibt sich für das Konjunkturausgleichskonto Ende 2021 ein Bestand in Höhe von minus 3.633,6 Mio. Euro.

Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz Ende 2021

	- in Mio. Euro -
Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2020	-1.689,9
+ Konjunkturkomponente 2021	-1.943,7
= Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2021	-3.633,6

3. Veränderung und Bestand des Kontrollkontos nach § 7

Nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die tatsächliche Kreditaufnahme des Landes im Kernhaushalt der nach dem Ausführungsgesetz zulässigen Grenze gegenüberzustellen. Die Abweichung ist bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen.

Die Nettokreditaufnahme des Corona-Sondervermögens sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Berechnung der Schuldenbremse für den Kernhaushalt. Die Kreditaufnahme des Sondervermögens sowie die Tilgung der Notsituationskredite wird im

Rahmen der Schuldenbremsenberichterstattung als eigener Regelkreis unter Gliederungspunkt 1 dargestellt.

Ermittlung der im Jahr 2021 maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro-	Erläuterung
+ Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 141-Gesetz	-1.943,7	Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 2.
+ Saldo der finanziellen Transaktionen nach § 4 Artikel 141-Gesetz	5,9	
<i>nachrichtlich:</i> Einnahmen	-109,1	Veräußerung von Beteiligungen (Grp. 133), Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich (OGr. 31), Darlehensrückflüsse (OGr. 17 und 18) einschließlich Verzicht auf Darlehensrückzahlung nach § 4 Art. 141-Gesetz
Ausgaben	115,0	Erwerb von Beteiligungen (Grp. 83), Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58), Vergabe von Darlehen (OGr. 85 und 86)
+ Saldo Versorgungsrücklage nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz	347,5	Einschließlich nachschüssiger Zuführung Altersspargbuch Hessen
= Maximal zulässige Nettokreditaufnahme 2021	-1.590,3	(-) = Tilgung von Altschulden und/oder Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage (+) = zulässige Grenze für eine Nettokreditaufnahme

Die sich nach den Vorgaben des Artikel 141-Gesetzes nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme im Jahr 2021 wird in der voranstehenden Tabelle ausgewiesen. Insgesamt liegt die „zulässige“ Kreditaufnahme für das Jahr 2021 bei minus 1.590,3 Mio. Euro; dies bedeutet, dass im Kernhaushalt im Haushaltsjahr 2021 in dieser Höhe eine Tilgungsverpflichtung bestand.

Im Haushaltsvollzug erfolgte eine Tilgung von Krediten in Höhe von 1.470,2 Mio. Euro. Zudem erfolgte eine Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage von rd. 286,1 Mio. Euro. Im Ergebnis wird damit die Tilgungsverpflichtung in Höhe von 1.590,3 Mio. Euro mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von rd. 166,0 Mio. Euro eingehalten.

Dieser Differenzbetrag in Höhe von 166,0 Mio. Euro ist dem Kontrollkonto für das Jahr 2021 gutzuschreiben. Zusammen mit den für die Vorjahre bereits auf dem Kontrollkonto berücksichtigten Beträgen in Höhe von 2.135,8 Mio. Euro resultiert hieraus für das Kontrollkonto Ende 2021 ein Bestand in Höhe von 2.301,8 Mio. Euro.

Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz Ende 2021

- in Mio. Euro -	
Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2020	2.135,8
+ Veränderung des Kontrollkontos im Haushaltsjahr 2021	166,0
<u>nachrichtlich:</u>	
Nach Artikel 141-Gesetz maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Jahr 2020	-1.590,3
abzgl. Nettokreditaufnahme im Jahr 2021 (Tilgung)	-1.470,2
zzgl. Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage	286,1
= Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2021	2.301,8

4. Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Anpassungsschritte

Entfällt.

Michael Boddenberg

Hessischer Minister der Finanzen